

tionäre Einrichtungen mit Arzneimitteln versorgen, haben mit der Leitung dieser Einrichtungen in Fragen der Arzneimittelversorgung und des Arzneimittelverbrauches eng zusammenzuarbeiten.

(3) Personen, die entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis zum Betrieb einer Apotheke (Apotheke in Privatbesitz, Pachtungen zum Betrieb einer Apotheke) besitzen, haben weiterhin die staatliche Befugnis zum Betrieb der Apotheke. Personen, die eine solche Apotheke mit staatlicher Befugnis betreiben, müssen in dieser Apotheke die Leitung selbst ausüben. Die Apotheken dürfen weder verpachtet noch an Dritte zur Verwaltung oder sonst zum Betrieb überlassen werden. Die staatliche Befugnis zum Betrieb der Apotheke endet, wenn sie gemäß § 9 erlischt bzw. zurückgenommen wird. Pachtungen zum Betrieb einer Apotheke erlöschen gleichfalls bei Wegfall der oben genannten staatlichen Befugnis.

(4) Bei Beendigung einer Pachtung entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Beendigung, ob eine Verpachtung zum Betrieb der Apotheke auf der Grundlage eines Pachtvertrages an den bisherigen Pächter, unter Zugrundelegung der vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Anweisungen und Musterpachtverträge, in Betracht kommt. Voraussetzung zur Gültigkeit des Pachtvertrages ist die Bestätigung als Apothekenleiter gemäß § 8.

§ 3

(1) Die Errichtung, Verlegung und Schließung von staatlichen Apotheken richtet sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, errichtet, verlegt und schließt staatliche Apotheken einschließlich Apotheken im Krankenhaus im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Über die Errichtung, Verlegung oder Schließung einer staatlichen Apotheke innerhalb des Gesundheitswesens, die nicht eine Apotheke des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Die Errichtung, Verlegung oder Schließung von staatlichen Apotheken, die nicht den staatlichen Organen des Gesundheitswesens unterstehen, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(5) Apotheken, die mit Wegfall der Befugnis zum Betrieb der Apotheke vom bisherigen Apothekeninhaber nicht mehr betrieben werden, werden staatliche Apotheken, es sei denn, daß der Apothekenbetrieb durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, eingestellt wird.

§ 4

(1) Industriebetriebe, Einrichtungen des Gesundheitswesens und schlecht erreichbare Gebiete sind zusätzlich durch Zweigapotheken oder Arzneimittelausgabestellen zu versorgen;

(2) Zweigapotheken und Arzneimittelausgabestellen sind Nebenstellen öffentlicher Apotheken.

(3) Als Arzneimittelausgabestellen gelten auch staatliche Behandlungseinrichtungen und die Arztpraxen der niedergelassenen Ärzte, wenn Arzneimittel an Patienten

für den Behandlungsbedarf abgegeben werden. Verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Leiter der Einrichtung oder die von ihm beauftragten Ärzte und der niedergelassene Arzt,

(4) Die Zweigapotheken und die Arzneimittelausgabestellen beziehen Arzneimittel von der Stammapotheke. Die Zweigapotheken sind berechtigt, Rezepturarzneien anzufertigen und Arzneifertigwaren, Verbandstoffe und Krankenpflegeartikel direkt vom Großhandel zu beziehen.

(5) Über die Errichtung, Verlegung oder Schließung von Zweigapotheken oder Arzneimittelausgabestellen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

§ i >

(1) Die Errichtung, Verlegung, Schließung und der Betrieb von Apotheken des Veterinärwesens und der Tierärzte und die Aufsicht über diese werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft neu geregelt.

(2) Für die Apotheken gemäß § 3 Abs. 4 sind für die Aufsicht durch die Rechtsträger im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen besondere Anweisungen zu erlassen, soweit die Bestimmungen der Apothekenordnung nicht anwendbar sind.

§ 6

(1) Apotheken müssen so beschaffen und ausgestattet sein und betrieben werden, daß eine ordentliche und gesicherte Arzneimittelversorgung gewährleistet ist. Soweit Apotheken außerhalb des Bereichs der staatlichen Organe des Gesundheitswesens besondere Aufgaben zu erfüllen haben, müssen sie den von dem Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung getroffenen Anforderungen zusätzlich entsprechen.

(2) Sämtliche Apotheken werden unter Aufsicht der staatlichen Organe des Gesundheitswesens betrieben; Die Zuständigkeiten in der Aufsichtsführung sind in Durchführungsbestimmungen zu regeln. Die Aufsicht über privat betriebene Apotheken hinsichtlich der Wirtschaftsführung erstreckt sich auf das zur Aufrechterhaltung der Versorgung notwendige Maß.

(3) Zur zusätzlichen Kontrolle der Beschaffenheit und Behandlung der Arzneimittel und der Reagenzien sowie der Herstellung von Arzneimitteln in den Apotheken werden vom Ministerium für Gesundheitswesen die staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung beauftragt;

(4) Die zuständigen staatlichen Organe des Gesundheitswesens können zur Gewährleistung des geordneten und gesicherten Apothekenbetriebes die Beseitigung festgestellter Mängel verlangen und hierfür Fristen setzen;

(5) Die Beauftragten der zuständigen staatlichen Organe des Gesundheitswesens sind im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit berechtigt, Apotheken zu betreten, den Apothekenbetrieb zu besichtigen, in Unterlagen über den Apothekenbetrieb Einsicht zu nehmen, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie entschädigungslos Proben von Arzneimitteln und Reagenzien zu entnehmen.